

Statuten

1 Name, Sitz und Unabhängigkeit

- 1.1 Der Verein Offene Kinder- und Jugendangebote Winterthur (**ju win**), gegründet 2024, mit Sitz in Winterthur, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Verein ist nicht vereinnahmend und politisch und konfessionell unabhängig.

2 Zweck, Ziele und Umsetzung

- 2.1 **ju win** setzt sich für fördernde Aufwachs- und Entwicklungsbedingungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Winterthur ein und schafft Rahmenbedingungen für eine vielfältige, professionelle offene Kinder- und Jugendarbeit.
- 2.2. **ju win** setzt sich für niederschwellige OJA-Angebote ein, die sich nach den Bedürfnissen der Zielgruppe ausrichten und Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.
- 2.3. **ju win** ist Dachverband für die privaten und kirchlichen Trägerschaften von Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OJA-Angebote¹) in Winterthur.
- 2.4 **ju win** führt als Trägerschaft die OJA-Angebote mit gesamtstädtischem Auftrag und kann Trägerschaft für OJA-Quartierangebote sein. Er trägt der unterschiedlichen Ausrichtung der Angebote Rechnung und entwickelt sie weiter.
- 2.5 **ju win** stärkt und fördert seine Mitglieder auf Ebene der Trägerschaften, Teams und Angebote, koordiniert die offene Kinder- und Jugendarbeit und entwickelt diese laufend weiter.
- 2.6 **ju win** kann im Auftrag des Vereins Offene Soziale Arbeit Winterthur (VOSW) Geschäftsführungsaufgaben für den VOSW übernehmen. Die Modalitäten werden in einem schriftlichen Vertrag geregelt.
- 2.7 **ju win** erreicht seine Ziele, indem er
 - a. sich für die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einsetzt, die Anliegen der Mitglieder vertritt und koordinierte Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit leistet;

¹ Definition Offene Jugendarbeit Winterthur vgl. OJA Rahmenkonzept und Leitbild

- b. Mitglieder vernetzt und die entsprechenden Gefässe bereitstellt;
- c. für Mitglieder des Dachverbands Dienstleistungen erbringt und Personalressourcen bereitstellt;
- d. eigene OJA-Angebote führt;
- e. Projekte initiiert, koordiniert und durchführt;
- f. Qualitätsstandards definiert, deren Umsetzung fördert und deren Einhaltung überprüft;
- g. Fach- und Weiterbildungsveranstaltungen initiiert und organisiert;
- h. Informationen zu relevanten Trends und Entwicklungen vermittelt und berät;
- i. sich mit relevanten Institutionen vernetzt;
- j. Fundraising betreibt (u.a. für Projekte und Angebote).

3 Finanzielle Mittel

- 3.1 Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus
- a. Beiträgen der öffentlichen Hand (Stadt Winterthur, Kanton, Bund);
 - b. Beiträgen von Stiftungen und weiteren Organisationen;
 - c. Spenden und Zuwendungen;
 - d. Honorare und Entgelte aus Dienstleistungen.

4 Mitgliedschaft

Kategorien und Kriterien

- 4.1 Die Mitgliedschaft im **ju win** steht folgenden Organisationen offen:
- a. Kategorie 1: Gemeinnützigen privaten und kirchlichen Trägerschaften von OJA-Angeboten (Dachverbandsmitglieder)
 - b. Kategorie 2: Weiteren gemeinnützigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die OJA-Angebote in Winterthur massgeblich mitfinanzieren und mittragen
 - c. Kategorie 3: Stadt Winterthur
 - d. Kategorie 4: Verein «ju win Angebote» (Interessengruppe der unter der Trägerschaft von **ju win** stehenden Angebote im Sinne einer Themenvertretung).
- 4.2 Die Mitgliedschaft einer Organisation setzt voraus, dass sie
- a. sich ausdrücklich mit den Grundsätzen und Zielsetzungen der OJA Winterthur einverstanden erklärt, so wie sie im OJA Rahmenkonzept und Leitbild beschrieben sind und
 - b. sie als Hauptaktivität oder als integrierende Tätigkeit offene Kinder- und Jugendarbeit in Winterthur durchführt und mitträgt oder Kinder- und Jugendförderung zu ihrem Aufgabengebiet gehört.

4.3. **Kontaktorganisationen und Freunde ju win**

Kontaktorganisationen und Einzelpersonen können keine Mitglieder sein. Als Vernetzungspartnerinnen und -partner profitieren sie jedoch von Vernetzung, Information und den entsprechenden Veranstaltungen. Zum Erwerb dieses Status müssen sie sich ausdrücklich mit den Zielsetzungen des **ju win** einverstanden erklären.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.4 Die Mitglieder haben das Recht,
- a. an den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlungen ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben
 - b. auf Förderung ihrer Organisation und Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks.
 - c. über die Arbeit des **ju win** in geeigneter Weise informiert zu werden.
 - d. alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder im Mitgliederreglement zuerkannt werden
- 4.5 Die Mitglieder haben die Pflicht,
- a. die Vereinsziele zu unterstützen
 - b. die Statuten und Reglemente zu befolgen.
 - c. zur aktiven Mitarbeit im Verein
 - d. über die eigene Arbeit in geeigneter Weise zu informieren.
- 4.6 Besondere Mitgliederrechte und -pflichten der Dachverbandsmitglieder gemäss Ziff. 4.1.a werden in einem separaten Reglement festgelegt.

Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- 4.7 Die Anmeldung zum Beitritt erfolgt schriftlich.
- 4.8 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, über die Anerkennung von Kontaktorganisationen und Freunden **ju win** die Geschäftsleitung.
- 4.9 Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist.
- 4.10 Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstands.

5 Organisation

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsleitung
- d. der Ausschuss für Innovation, Fachentwicklung und Projekte
- e. die Revisionsstelle.

Mitgliederversammlung

Allgemein

- 5.2 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den von den Mitgliedern delegierten Personen.
- 5.3 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- a. Wahl des Vorstands und Wahl des Präsidiums des Vorstands
 - b. Wahl der Revisionsstelle
 - c. Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichts und Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Genehmigung des Budgets für das Folgejahr
 - f. Änderungen der Statuten
 - g. Erlass des Reglements für Dachverbandsmitglieder gemäss Ziff. 4.1.a
 - h. Erlass eines OJA-Rahmenkonzepts und OJA-Leitbilds
 - i. Ausschluss von Mitgliedern
 - j. Entscheid über die Aufnahme von Angeboten unter die eigene Trägerschaft gemäss Ziff. 2.4
 - k. Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern, sofern dafür die Mitgliederversammlung zuständig ist.
 - l. Auflösung des Vereins
 - m. Verwendung von allfällig noch vorhandenem Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

Einberufung

- 5.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens sechs Wochen im Voraus einberufen. Sie findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
- 5.5 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern.

- 5.6 Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind mit der Einberufung bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Traktandenliste müssen dem Präsidium mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Dieses stellt den Mitgliedern gegebenenfalls innert einer Woche eine bereinigte Traktandenliste zu.

Beschlussfassung

- 5.7 Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, der Stichentscheid liegt beim Präsidium.
- 5.8 Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- 5.9 Jedes Mitglied wird durch mindestens eine Person vertreten. Diese können mit mehreren Stimmen desselben Mitglieds abstimmen.
- 5.10 Die verschiedenen Mitgliederkategorien gemäss Ziff. 4.1 haben folgende Stimmrechte:
- a. Mitglieder der Kategorie 1 und 2 haben je eine Stimme.
 - b. Die Stadt Winterthur hat vier Stimmen.
 - c. Die Anzahl der Stimmen des Vereins «ju win Angebote» richtet sich nach der Anzahl der OJA-Angebote, die unter der Trägerschaft von **ju win** stehen.

Vorstand

Allgemein

- 5.11 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- 5.12 Er setzt sich unter anderem zusammen aus:
- a. einer Vertretung des reformierten Stadtverbands
 - b. einer Vertretung der katholischen Kirche
 - c. einer Vertretung der Stadt
 - d. zwei Vertretungen des Vereins «ju win Angebote»
- 5.13 Die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäss Ziff. 5.12 erfolgt aufgrund der Vorschläge des reformierten Stadtverbands, der katholischen Kirche und des Vereins «ju win Angebote». Die Vertretung der Stadt erfolgt von Amtes wegen durch den Vorsteher oder die Vorsteherin des Departements Soziales.

- 5.14 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ordentliche Vorstandswahlen finden jeweils in den geraden Jahren statt.
- 5.15 Während des Geschäftsjahres auftretende Vakanzen sind bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung durch den Vorstand selbst neu zu besetzen.
- 5.16 Die Vorstandssitzung wird durch das Präsidium oder bei Verhinderung durch das Vizepräsidium einberufen. Drei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- 5.17 Der Vorstand ist für die strategische und finanzielle Führung des Vereines zuständig und führt die Geschäftsleitung. Das Präsidium vertritt den Verein gegen aussen.
- 5.18 Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
- a. Vorlegen der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden der Mitgliederversammlung
 - b. Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Statuten und allfälliger Reglemente
 - c. Genehmigung der Jahres- und Mehrjahresplanung (Strategie **ju win**)
 - d. Entscheid über die Aufnahme von Dachverbandsmitgliedern gemäss Ziff. 4.1a
 - e. Anstellung der Geschäftsleitung
 - f. Erlass eines Pflichtenhefts für die Geschäftsleitung
 - g. Erlass eines Reglements für den Ausschuss für Innovation, Fachentwicklung und Projekte bei Bedarf Erlass von weiteren Reglementen
 - h. Besorgung aller Geschäfte, die nicht durch Gesetz, diese Statuten und Reglemente anderen Vereinsorganen zugewiesen werden.

Beschlussfassung

- 5.19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die aufgerundete Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 5.20 Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, wenn nicht ein Mitglied des Vorstandes innert fünf Tagen nach Erhalt des Zirkulars die Einberufung des Vorstandes verlangt.
- 5.21 Die Geschäftsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Geschäftsleitung

- 5.22 Die Geschäftsleitung ist für die operative, personelle und finanzielle Führung der Geschäftsstelle von **ju win** zuständig. Sie wirkt aktiv an der Entwicklung des Vereins und seiner Angebote sowie der strategischen Ziele mit und vertritt die Geschäftsstelle und die unter der Trägerschaft des Vereins stehenden Angebote nach aussen. Die Geschäftsleitung übernimmt bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Verein Offene Soziale Arbeit Winterthur (VOSW) auch die Geschäftsführung für den VOSW gemäss vertraglicher Regelung (vgl. Ziff. 2.6).
- 5.23 Die Geschäftsleitung ist dem Vorstand **ju win** unterstellt. Der Vorstand bestimmt mindestens eine Ansprechperson für die Geschäftsleitung. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind im Pflichtenheft definiert.

Ausschuss für Innovation, Fachentwicklung und Projekte

- 5.24 Der Ausschuss für Innovation, Fachentwicklung und Projekte setzt sich zusammen aus:
- a. Der Geschäftsleitung
 - b. Der Kinder- und Jugendbeauftragten oder dem Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Winterthur
 - c. Mindestens einer Vertretung der Angebote mit gesamtstädtischem Auftrag (Ebene Team)
 - d. Mindestens einer Vertretung der OJA-Quartierangebote (Ebene Team)
 - e. Bei Bedarf können auch externe Fachpersonen beigezogen werden.
- 5.25 Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören insbesondere:
- a. Erarbeitung von fachlichen Grundlagen und Empfehlungen für die Strategieentwicklung sowie fachliche Beratung des Vorstands und der Geschäftsleitung
 - b. Konzeption, Prüfung und Durchführung von Projekten
- 5.26 Weitere Regelungen zu den Aufgaben, zur Organisation und Funktionsweise des Ausschusses werden in einem Reglement festgelegt.
- 5.27 Fachliche Entscheide des Vorstands oder der Geschäftsleitung, die den ausdrücklichen Fachempfehlungen des Ausschusses widersprechen, müssen gegenüber dem Ausschuss begründet werden.

Revisionsstelle

- 5.28 Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle. Die ordentliche Wahl der Revisionsstelle findet jeweils in den ungeraden Jahren statt.

- 5.29 Die Revisionsstelle muss vom Vorstand unabhängig sein. Insbesondere darf sie weder Arbeitnehmerin des Vereins sein noch Arbeiten für diesen ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind.
- 5.30 Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung nach Massgabe der gesetzlichen und statuarischen Vorschriften.
- 5.31 Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfungsergebnisse betreffend Jahresrechnung sowie den Antrag über die Verwendung des Bilanzenerfolges, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung, mit oder ohne Einschränkung, oder deren Rückweisung empfiehlt.

6 Geschäftsjahr, Haftung und Vereinsauflösung

- 6.1 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 6.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder und des Vorstands für Schulden des Vereins ist ausgeschlossen.
- 6.3 Wird der Verein aufgelöst, so geht allfällig noch vorhandenes Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszwecks an eine Nachfolgeorganisation oder an von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Organisationen über.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Die vorliegenden Statuten wurden am 11. Juni 2024 von der Gründungsversammlung genehmigt.
- 7.3 Das OJA Rahmenkonzept und das OJA-Leitbild gelten solange weiter, bis die Mitgliederversammlung ein neues Rahmenkonzept und Leitbild verabschiedet hat.

Winterthur, 11. Juni 2024

Co-Präsidium Verein

Co-Präsidium Verein

Anna Barbara Schlüer

Sandra Schäfer